

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Hans Berger, Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Dr. Uwe-Jens Heuer, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Herbert Meißner, Siegmars Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Hermann Rappe (Hildesheim), Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**

**– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Mit der Neuregelung des § 58 der Handwerksordnung ist beabsichtigt, die öffentlich rechtlichen Handwerksinnungen auch für Gewerbetreibende, die ein fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes handwerkähnliches Gewerbe ausüben, zu öffnen. Dies bedeutet, daß künftig von dem Prinzip abgerückt wird, daß nur Handwerksmeister der Innung beitreten können. Neben Handwerksmeistern werden künftig auch ungelernte Betriebsinhaber Mitglieder von Handwerksinnungen.

Nicht mehr der fachliche Qualifikationsabschluß, sondern die Unternehmerfunktion im Handwerk bilden sodann die Voraussetzung zur Mitgliedschaft in einer Innung.

Vor allem wegen der Übertragung hoheitlicher Aufgaben zur sachgerechten und praxisnahen Handhabung und Ausarbeitung in Selbstverwaltung wurden den mit dem Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 geschaffenen öffentlich-rechtlichen Handwerksinnungen von Anbeginn an Gesellenausschüsse als Einrichtungen zur Interessenvertretung der innungsgebundenen Unternehmen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwingend beigegeben.

Die nun beabsichtigte Änderung der Mitgliederstruktur der Innungen muß sich auch bei der Zusammensetzung des Interessenvertretungsorganes der Arbeitnehmer in den Innungen wieder-

finden. Deshalb bedarf es im Zuge dieser Gesetzesänderung auch einer Ausweitung der Arbeitnehmervertretung von den bisherigen Gesellenausschüssen auf nunmehr Arbeitnehmernausschüsse bei der Innung. Nicht mehr nur Gesellen, sondern allen bei einem Innungsmitglied tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern soll künftig das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl ihres Interessenvertretungsorgans bei der Innung übertragen werden.

Gleichzeitig sollen diese Arbeitnehmernausschüsse in den Pflichtzusammenschlüssen der Handwerksinnungen auf Kreisebene, in den öffentlich-rechtlichen Kreishandwerkerschaften, in Form eines Kreisarbeitnehmernausschusses als Organ der Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Kreishandwerkerschaft ihren Zusammenschluß finden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

- a) die Umwandlung der Gesellenausschüsse bei den Handwerksinnungen in Arbeitnehmernausschüsse bei den Handwerksinnungen bei gleichzeitiger Übertragung des aktiven und passiven Wahlrechts für diese Ausschüsse auf alle in innungsgebundenen Unternehmen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) die Einführung von Kreisarbeitnehmernausschüssen bei den öffentlich-rechtlichen Kreishandwerkerschaften als Pflichtausschüsse der Kreishandwerkerschaften.

Bonn, den 11. Februar 1998

**Ernst Schwanhold**

**Hans Berger**

**Hans Martin Bury**

**Anke Fuchs (Köln)**

**Dr. Uwe-Jens Heuer**

**Jelena Hoffmann (Chemnitz)**

**Volker Jung (Düsseldorf)**

**Sabine Kaspereit**

**Herbert Meißner**

**Siegmar Mosdorf**

**Christian Müller (Zittau)**

**Hermann Rappe (Hildesheim)**

**Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk**

**Dr. Dietrich Sperling**

**Dr. Peter Struck**

**Wolfgang Weiermann**

**Rudolf Scharping und Fraktion**

### **Begründung**

1. Die Änderung der Mitgliedschaft der Innungen und die damit verbundene mögliche Aufnahme von Betriebsinhabern ohne Berufsabschluß würde die Beibehaltung der Reduzierung der Arbeitnehmerbeteiligung auf Personen mit abgeschlossener Gesellenprüfung sachlogisch nicht mehr rechtfertigen und rechtlich angreifbar machen.
2. Letztlich tragen die Aufgaben und Beteiligungsrechte des Gesellenausschusses bzw. des Arbeitnehmernausschusses anders, als bei den fachbezogenen Gesellenprüfungsausschüssen, den

Charakter umfassender Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Eine Begrenzung des Beteiligungsrechtes auf Arbeitnehmer mit abgeschlossener Gesellenprüfung ist deshalb nicht nötig.

3. Wenn den Betriebsinhabern des handwerksähnlichen Gewerbes die Möglichkeit eröffnet wird, auch ohne abgelegte Meisterprüfung Mitglied der Innung zu werden, sondern das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl der Arbeitnehmervertretung bei der Innung auch den in diesen Betrieben tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Gesellenprüfung möglich werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Im Zuge dieser Regelung bedarf es auch der längst überfälligen Schließung einer Gesetzeslücke, d. h. der Einführung der bis heute fehlenden Arbeitnehmerbeteiligung in den Pflichtzusammenschlüssen der Handwerksinnungen, in den öffentlich-rechtlichen Kreishandwerkerschaften. Diese ist deshalb dringend geboten, da die meisten Innungen ihre Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen und in der Kreishandwerkerschaft letztendlich die Politik im Innenverhältnis zu den einzelnen Mitgliedsinnungen und im Außenverhältnis koordiniert, gestaltet und umgesetzt wird. Die bei der Schaffung der Kreishandwerkerschaften im Jahre 1934 unterlassene Arbeitnehmerbeteiligung muß nun endlich auch in diese Koordination und Unterstützung der Aufgaben der Innungen dienende Einrichtung Eingang finden. Ihr Fehlen bedeutet einen Bruch in der Logik der Selbstverwaltung des Handwerks und einen Verstoß gegen das dieser Selbstverwaltungsorganisation zugrunde gelegte Kooperationsmodell Handwerk. Deshalb ist die Schaffung eines Kreisarbeitnehmerausschusses als Pflichtausschuß bei der Kreishandwerkerschaft längst überfällig und in der Sache dringend erforderlich.

So wie bei den Innungen, benötigen auch die Arbeitnehmervertretungen bei den Innungen zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben auf Kreisebene eine koordinierende und unterstützende Einrichtung für ihre Interessenvertretung in Form von Arbeitnehmerschüssen bei den Kreishandwerkerschaften.

